

19. ÄNDERUNGSSATZUNG zur Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen in der Gemeinde Riegelsberg vom 17.12.1990

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 5 - Eigenbetriebe	<i>Datum</i> 20.11.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Rouven Winter	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss (Vorberatung)	02.12.2024	N
Ortsrat Riegelsberg (Anhörung)	03.12.2024	N
Ortsrat Walpershofen (Anhörung)	04.12.2024	N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	09.12.2024	Ö

Sachverhalt

Der Wirtschaftsplan für den Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg für das Jahr 2025 sieht eine Gebührenerhöhung von € 3,87 auf € 4,22 je cbm vor.

Die Gründe für die Gebührenerhöhung sind im Erfolgsplan des Wirtschaftsplanes 2025 des Abwasserbetriebes ersichtlich.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Die 19. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen in der Gemeinde Riegelsberg vom 17.12.1990 in der vorgelegten Form wird beschlossen.

Anlage/n

19. Änderungssatzung ABW für 2025 (öffentlich)

19. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Festsetzung der Gebühren für
die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen
in der Gemeinde Riegelsberg vom 17.12.1990

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes –KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I, S. 1119) und der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I, S. 1119) und des § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) in der Fassung vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2024 (Amtsbl. I S. 286) hat der Gemeinderat Riegelsberg am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen in der Fassung vom 17. Dezember 1990 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren (unter Berücksichtigung der Beiträge an den Entsorgungsverband und der Abwasserabgaben) werden gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Riegelsberg über das Erheben von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalgebührensatzung) vom 17. Dezember 1990 wie folgt festgesetzt:

Benutzungsgebühren pro cbm Wasserverbrauch 4,22 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Riegelsberg, den 10. Dezember 2024

Der Bürgermeister

Klaus Häusle